

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82348

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 877/03

Wien, 15. Mai 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eisenbahngesetz
1957 und das Schieneninfra-
strukturfinanzierungsgesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ 210.501/12-II/Sch1-2003

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 24. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gibt das Amt der Wiener Landesregierung nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien folgende Stellungnahme ab:

Zu den Bestimmungen über die Netzplanerstellung (§ 65 des Entwurfes) - gleichwohl die Umsetzung den zu Grunde liegenden EU-Richtlinien entspricht - wird bemerkt, dass für die Stadt Wien als Bestellerin von Verkehrsdienstleistungen auf der Schiene

diese Bestimmungen bedeuten, dass Angebotsausweitungen wegen der festgelegten Bestellfristen für Zugtrassen künftig weniger flexibel erfolgen können. Kommt es nämlich bei unterjährigen Taktänderungen oder Taktverdichtungen zu Trassenkonflikten (vor allem mit dem Güterverkehr), so hat der gemeinwirtschaftliche Personennahverkehr gegenüber dem Güterverkehr auf Grund der Zuweisungsgrundsätze wegen der Unterjährigkeit und der geringeren Anzahl an Verkehrstagen Nachrang bei der Trassenzuweisung. Eine im Einklang mit dem EU-Recht stehende flexiblere Lösung sollte daher gesucht werden.

Angeregt wird weiters, dass mit dem gegenständlichen Entwurf die Vielzahl der differierenden Dienstvorschriften harmonisiert wird, damit für alle am Markt befindlichen Eisenbahnunternehmen diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen herrschen.

Zudem darf, über den geplanten Gesetzesentwurf hinaus, vorgeschlagen werden, auf europäischer Ebene für folgende (weitere) Bestimmungen (Richtlinien) einzutreten:

- Schaffung von Regulativen, um nicht weniger gut ausgebildetes Personal auf dem österreichischen Schienennetz fahren zu lassen (europäischer Lokführerschein);
- Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten im grenzüberschreitenden Personaleinsatz der Eisenbahner und die dafür erforderlichen Kontrollmöglichkeiten;
- Arbeitsübernahmeregelungen für die Bediensteten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor: